

Mitteilungen = Communications

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **50 (1899)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dort an Wegen übergehaltenen starken Tannen, bot ein prächtiges Bild naturgemässer, kräftigster Entwicklung, gleich erfreulich für den Fachmann, wie für den Naturfreund als Gegensatz zu der trostlosen Einförmigkeit reiner gleichaltriger Fichtenbestände.

Viel rühmliches wäre auch über den intensiven Wirtschaftsbetrieb, als die sorgfältige Holzhauerei, das sehr geschickte schonende Ausbringen des Holzes aus den Verjüngungen, den Unterhalt des in seltener Vollständigkeit ausgebauten Waldwegnetzes, die billige Pflanzenzucht — das Tausend bester, verschulter Fichten z. B. wird an Private zum Selbstkostenpreis von Fr. 10 abgegeben — u. s. w. zu sagen, doch eilen wir zum Schlusse. — Nach herzlichem Abschied von unserem sympathischen Führer und dessen nicht weniger zuvorkommenden Assistenten, Herrn Forstassessor *Daumiller*, bringen uns die Wagen nach Zell, von wo wir mit der Wiesenthalbahn nach der Schweiz zurückkehren.

Die werten Fachgenossen jenseits des Rheins aber möchten wir nochmals der dankbaren kollegialen Gesinnung aller Teilnehmer an der gelungenen Nachexkursion in den Schwarzwald versichern und damit die herzliche Einladung verbinden, uns bei der nächstjährigen Forstversammlung in Stans recht zahlreich mit ihrem Besuche erfreuen zu wollen.

F. F.



Mitteilungen — *Communications.*

Entscheid des Bundesgerichtes betreffend vorgeblicher Rechtsverweigerung bei Behandlung eines Holzschlag-Gesuches im Schutzwaldgebiet.

N. N. besitzt in der Gemeinde Werthenstein, Kt. Luzern, eine Liegenschaft mit ca. 7,5 ha Wald, zu welchem unter anderm die isolierte Waldparzelle „Schwandhüsli“ gehört. Einem vom Besitzer gestellten Gesuche, in diesem „Schwandhüsliwald“ 400 Stämme Tannenholz im Betrage von 300 Festmeter schlagen zu dürfen, wurde vom I. Kreisforstamte des Kantons Luzern mit Erkenntnis vom 19. November 1898 nur insoweit entsprochen, als es gestattete, 62 Tannen und 1 Buche nach forstamtlicher Auszeichnung schlagen zu dürfen. Den hiegegen erhobenen Rekurs wies der luzernerische Regierungsrat nach Einholung eines Gutachtens des Oberforstamtes mit Schlussnahme vom 23. Dezember 1898 ab. Er zog dabei hauptsächlich in Erwägung, dass der fragliche Wald Schutzwald sei; dass er das oberste Einzugsgebiet des Schwandgrabens decke und letztern damit durch Regulierung des Wasserstandes verhindere, Schaden anzurichten; dass durch einen Kahl-

schlag des genannten Waldes die Nachbarbestände gefährdet würden und dass die bewilligte Plänterung leicht ausführbar und eine Anpflanzung der Lücken im Frühjahr 1899 möglich sei. Im weitern wird auf die Art. 4 und 19 des eidgenössischen Forstgesetzes vom 24. März 1876 und auf den § 27 *b* und *c* des kantonalen Forstgesetzes vom 5. März 1875 verwiesen. Letztere Stelle bestimmt u. a., dass Holzschlagbegehren von Privatwaldbesitzern zu bewilligen seien, wenn

b) der beabsichtigte Holzschlag den Bestimmungen des § 26 (Verbot von schädlichen Holzschlägen) nicht zuwiderläuft,

c) zur gehörigen Bewirtschaftung der Liegenschaft noch genügend Holz und Holzsurrogate vorhanden sind.

Keine dieser beiden Voraussetzungen für Gestattung des Gesuches sei in casu gegeben.

Gegen diesen Entscheid ergriff N. den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, verlangte materielle Nachprüfung des Rekursfalles und Anordnung einer Oberexpertise.

Das Bundesgericht wies unterm 27. Mai abhin den Rekurs ab und zwar in Frwägung:

1. Insofern der Regierungsrat des Kantons Luzern dem angefochtenen Entscheide die Art. 4, 5 und 19 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 24. März 1876 zu Grunde legt und damit geltend macht, dass der fragliche Wald Schutzwald im Sinne jener Bestimmungen sei, kann das Bundesgericht gemäss Art. 189, al. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege mangels Kompetenz nicht auf den Rekurs eintreten; denn es handelt sich diesbezüglich um die Anwendung eines Bundesgesetzes, bezüglich welches der Bundesrat resp. die Bundesversammlung zuständig sind.

2. Die Frage, ob der Regierungsrat die §§ 26 und 27, lit. *b* und *c* des kantonalen Forstgesetzes vom 5. März 1875 willkürlich angewendet und ob damit der Rekurrent in seinen verfassungsmässigen Rechten verletzt worden sei, ist zu verneinen. Eine solche Verletzung ist schon deshalb nicht als positiv erstellt anzunehmen, weil der regierungsrätliche Entscheid bereits nach den obgenannten eidgenössischen Vorschriften über die Schutzwaldungen und unabhängig von den kantonalen Bestimmungen gerechtfertigt sein kann. Abgesehen hiervon liegt eine arbiträre Anwendung dieser letztern offenbar nicht vor. Der Regierungsrat hat auf Grundlage eines Gutachtens des Oberforstämtes erklärt, dass der fragliche Wald, weil das obere Einzugsgebiet des Schwandgrabens deckend, denselben verhindere, Schaden anzurichten; ferner, dass der angebehrte Holzschlag einem Kahlschlage gleichkäme. Dass diese auf einen amtlichen Bericht gestützten thatsächlichen Feststellungen offensichtlich unrichtig und sogar, wie Rekurrent behauptet, nur vorgeschoben seien, ist nach den Akten keineswegs anzunehmen und demgemäss das Bundesgericht nicht in der Lage, dieselben in Frage zu ziehen oder gar, wie Rekurrent verlangt, eine Oberexpertise hierüber

anzuordnen. Bei Zugrundlegung dieser Voraussetzungen kann aber von einer Verletzung der §§ 26 und 27 *b* cit. nicht die Rede sein, da dann Fälle, wie der vorliegende, sehr wohl unter diese Gesetzesbestimmungen subsumiert werden können. Das gleiche ist bezüglich der weitem thatsächlichen Feststellungen zu sagen, welche der Regierungsrat bei Anwendung von §§ 26 und 27 *b* zur Unterstützung mit in Berücksichtigung zieht: dass nämlich nachbarliche Interessen den Weiterbestand des Waldes wünschbar erscheinen lassen und dass andererseits die bewilligte Plänterung leicht durchführbar sei und auf das schlagreife Holz genügend Rücksicht genommen werde. Das Gesagte gilt endlich bezüglich des Umstandes, dass der Regierungsrat bei seinem Entscheide unter Hinweis auf § 27, lit. *c*, des kantonalen Forstgesetzes die Möglichkeit einer spätern gehörigen Bewirtschaftung der Liegenschaft Kächenbühl mit in Betracht gezogen hat. Uebrigens ist dieses letztere im Entscheide vom 23. Dezember 1898 nicht näher ausgeführte Moment für denselben offenbar nicht ausschlaggebend gewesen. *B.*



Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Bund — *Confédération.*

Das Zeugnis der Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle ist, gestützt auf das Ergebnis der am 3. Oktober abhin in Zofingen abgehaltenen forstl. praktischen Prüfung, vom eidg. Departement des Innern nach den diesfalls geltenden gesetzlichen Bestimmungen folgenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Herren zuerkannt worden:

Droz, Maurice, von La Chaux-de-Fonds,
Glutz, Robert, von Solothurn,
Graff, Emil, von Genf,
Liechti, Eduard, von Murten,
Pometta, Mansueto, von Broglio (Tessin),
Schürch, Robert, von Sursee (Luzern),
Tuchschnid, Konrad, von Zürich.

Forstschule am eidg. Polytechnikum. Das Studienjahr 1899/1900 hat an der eidgen. polytechnischen Schule mit dem 9. Oktober begonnen. Der offizielle Schlussakt des Winter-Semesters findet den 24. März statt.

Die forstliche Abteilung zählt gegenwärtig 35 Studierende, von denen folgende 13 in den ersten Kurs neu eingetreten sind: